

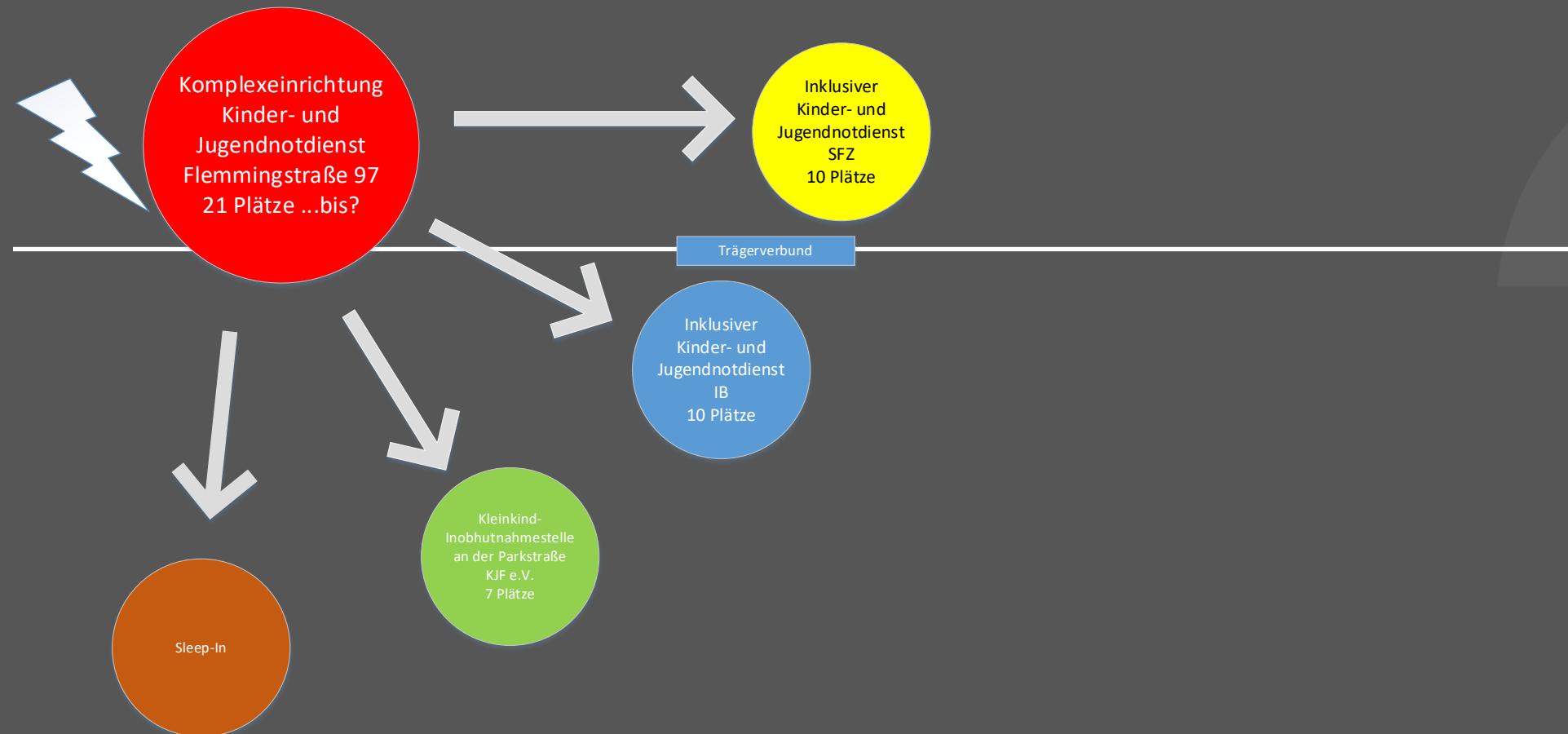
Trägerverantwortung in der Inobhutnahme

Workshop 9 – im Rahmen der Bundestagung
Inobhutnahme IGFH 09./10.10.2025 in Erkner

Mit den gesetzlichen Regelungen der letzten Jahre wurden der Kinderschutz und die Sicherstellung des Kindeswohls zunehmend gestärkt. Dabei wurden auch die Rolle und die Verantwortung der Träger von Einrichtungen erweitert.

Trägerzuverlässigkeit, einrichtungsspezifische Gewaltschutzkonzepte, Meldepflichten und Themen wie institutionelle Kindeswohlgefährdungen werden im Workshop vorgestellt und diskutiert. Besonders die Kooperation und Zusammenarbeit zwischen öffentlichen örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe und den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe sind wichtige Elemente gelingender und wirksamer Sicherstellung des Kindeswohls bei stationären Unterbringungen außerhalb der Herkunftsfamilie. Gelingende Beispiele und Formen der Kooperation sind weiterer inhaltlicher Bestandteil dieses Workshops.

Ausgangslage und Einführung ins Thema



Ausgangslage und Einführung ins Thema

- große, komplexe Einrichtung
 - bis zu 30 in Obhut genommene Kinder und Jugendliche im Alter von 0 – 17 Jahren (Tag vor dem 18. Geburtstag) in der Versorgung, Betreuung und Begleitung
 - mangelnde Freizeit- und Lernmöglichkeiten
 - hohes Konflikt- und Gefährdungspotenzial innerhalb der Einrichtung, da unterschiedlichste Zielgruppen mit sehr differenzierten Bedarfen und Bedürfnissen aufeinander trafen
 - kein Schutzraumcharakter und keine Krisensteuerung
 - keine Rückzugsräume und Ruhebereiche für Kinder und Jugendliche in Krise
-
- Sicherstellung „Schutzauftrag“ bei Kindeswohlgefährdung für Einrichtung, Träger und fallzuständige Fachkräfte im ASD kaum herzustellen
- „gemeinsamer Leidensdruck“ und öffentliche Debatte um Zukunft der Inobhutnahme-Einrichtungen in Chemnitz

Ausgangslage und Einführung ins Thema

Schutzauftrag und **Sicherung des Kindeswohls** für Kinder und Jugendliche als Herausforderung für Weiterentwicklung

- Misshandlung, Vernachlässigung, Gewalt
- sexualisierte Gewalt, Missbrauch, Prostitution
- Menschenhandel
- Drogenkonsum, Drogenhandel, Sucht und Abhängigkeit
- Delinquenz und Intensivstraftäter
- Systemsprenger oder „Tester“ (Dauerprovokation)
- Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung bzw. weiteren Bedarfen
- **Krise und übergriffiges Verhalten als Tagesgeschäft**

Trägerverantwortung in Folge des KJSG

-
- **§ 45a SGB VIII – Verantwortung des Trägers und Einrichtungsbegriff „wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind“**
 - Novellierung des § 45 SGB VIII „Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung“

Novellierung des § 45 SGB VIII „Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung“

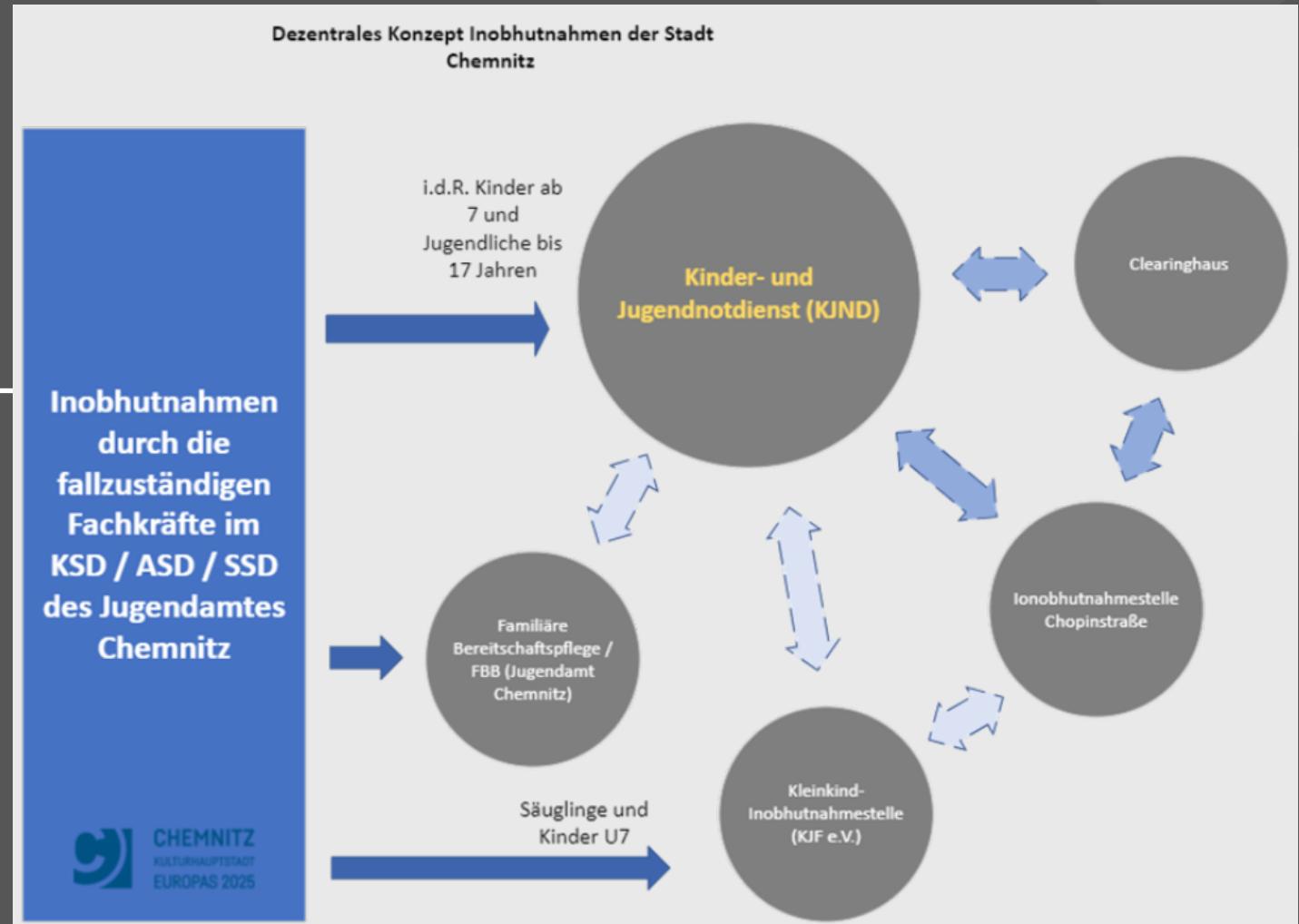
§45 Abs. (2) SGB VIII

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechende räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

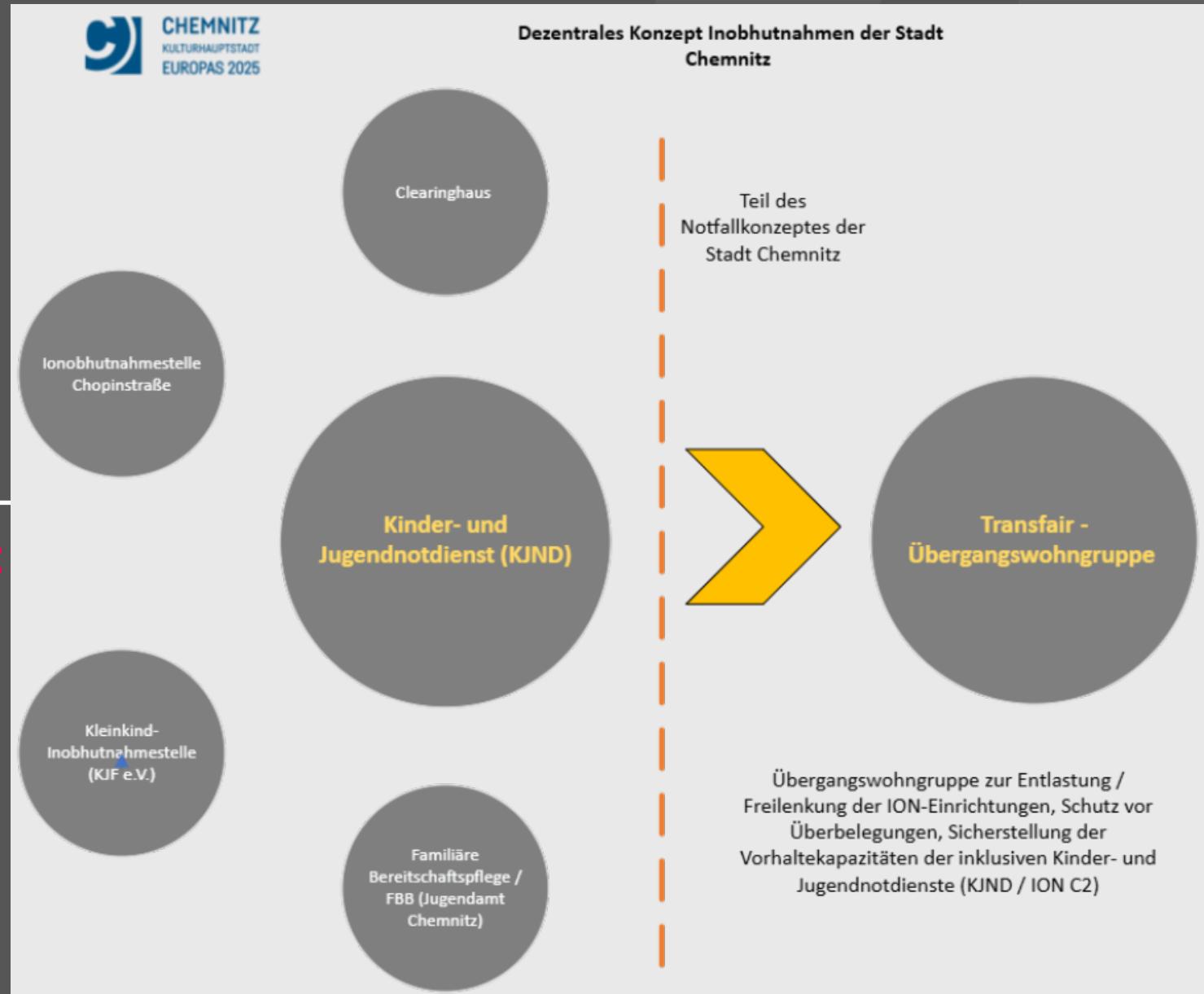
Viele Fragen, große Herausforderungen und ein gewisses Maß an Weitsicht

Ergebnis von Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfeplanung, Jugendhilfeausschuss, Jugendamt, Landesjugendamt und Träger → tragfähige Weiterentwicklung von Inobhutnahme-Settings



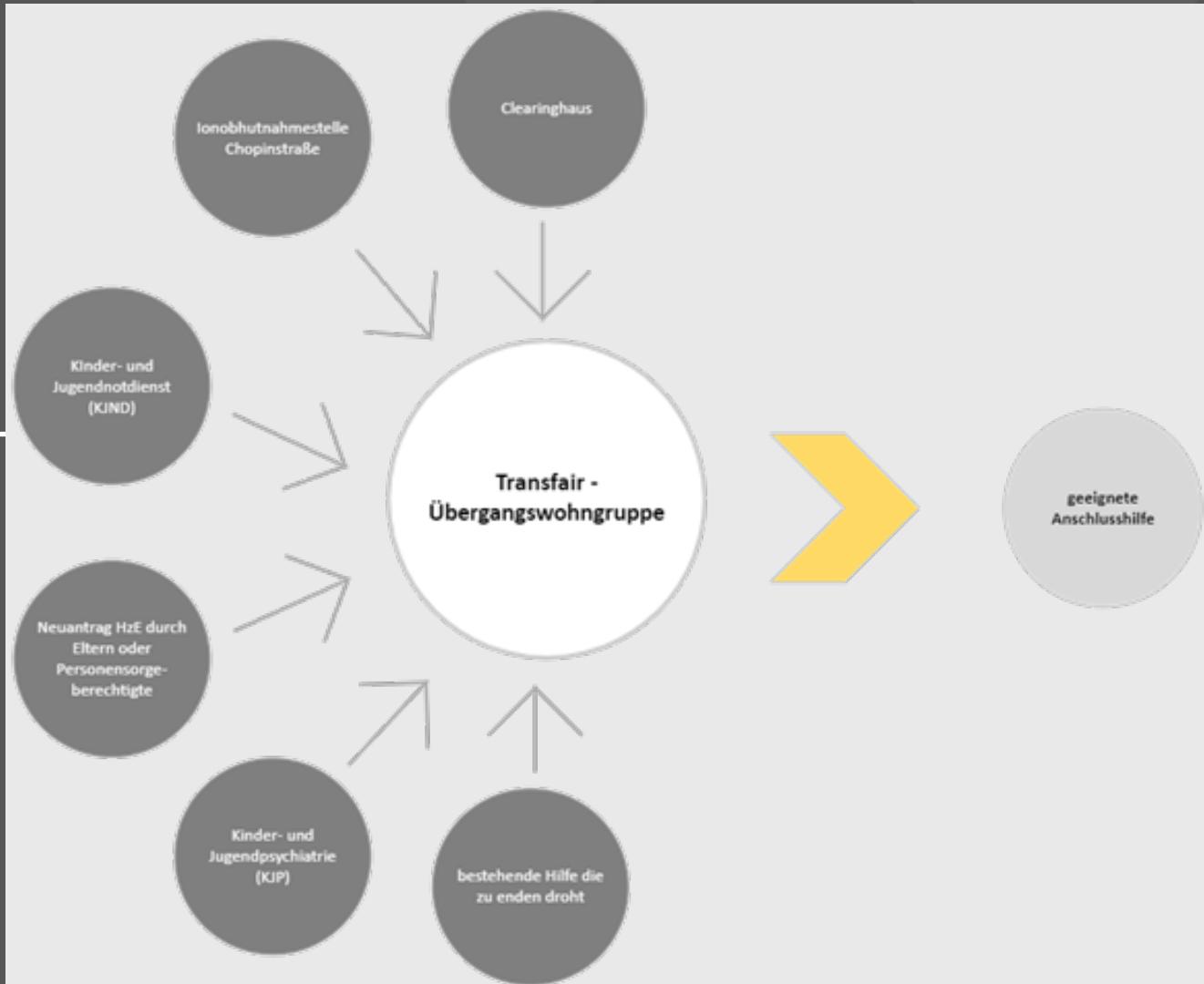
...und wie weiter

Ergebnis von Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfeplanung, Jugendhilfeausschuss, Jugendamt, Landesjugendamt und Träger → tragfähige Weiterentwicklung von Inobhutnahme-Settings und Anschlusshilfen



...und was noch

- Ziel ist hierbei krisenfeste und stabile Jugendhilflandschaft
- Umsetzung Hilfebeginn (Anschlusshilfen) nach erfolgter Krisenbewältigung und Perspektivklärung während der Inobhutnahme durch das Jugendamt
- Vermeidung von Hilfebeendigungen (laufender Hilfen) und daraus oftmals folgender Inobhutnahme



Trägerverantwortung?

- §§ 3,4 SGB VIII → partnerschaftliche Zusammenarbeit und Vielfalt von Trägern
- § 80 SGB VIII → Planungsverantwortung JA und „dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann“
- Zuverlässigkeit
- Institutionelle Kindeswohlgefährdung

Trägerverantwortung?

- Zuverlässigkeit
 - ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung, aber **wie weise ich das nach?**
 - Begrenzungen aus BE in qualitativer und quantitativer Hinsicht, **was mache ich wenn?**
 - räumliche, fachliche, wirtschaftliche und personelle Voraussetzungen gewährleistet sind, **aber wie?**
 - Kooperationen, Netzwerke und Gremien

3 Kriterien der Trägerzuverlässigkeit gem. § 45 SGB VIII

Mitwirkungs- und Meldepflichten

- Träger muss seinen Pflichten nach §§ 46 u. 47 SGB VIII nachkommen
- Häufigkeit und Schwere der „Nicht-Meldungen“ werden dabei gewertet

§ 72a Abs. 1 SGB VIII

- wissentliche Beschäftigung von Personen mit Vorstrafen gem. § und
- Nicht-Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen

Auflagen des LJA

- Verstöße gegen Auflagen von Behörden (nicht nur LJA) & GG, SGB VIII
- Gesundheitsamt, Feuerwehr, Bauaufsicht usw.
- Häufigkeit und Schwere der Verstöße

Anspruchsvoraussetzungen - Trägerverantwortung

Räumliche Voraussetzungen

- Gebäude, Räume und Außenanlagen müssen Zweck und Konzeption entsprechen
- Gestaltung, Ausstattung und technische Sicherheit

Fachliche Voraussetzungen

- Geborgenheit, Sicherheit und Qualität der Betreuung
- pädagogisches Konzept

Wirtschaftliche Voraussetzungen

- Nachweis ausreichender Finanzierung und Gewähr einer ordentlichen Wirtschaftsführung

Personelle Voraussetzungen

- Betreuung durch geeignete Fachkräfte in Bezug auf Qualifikation und Zahl der betreuenden Kräfte
- Personelle Mindestausstattung und Schlüssel

Anspruchsvoraussetzungen - Trägerverantwortung

Gewährleistungskriterium soziale und gesundheitliche Vorsorge

- gesundheitsförderliches Lebensumfeld
- gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung dürfen nicht erschwert sein
- gesellschaftliche und sprachliche Integration
- Verstöße müssten konkret nachgewiesen werden

Gewährleistungskriterium zur Sicherung der Rechte und des Wohls der Minderjährigen

- Konzept zum Schutz vor Gewalt
- geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung
- Möglichkeit der Beschwerde in persönlicher Angelegenheit innerhalb und außerhalb der Einrichtung

Institutionelle Kindeswohlgefährdung

- Welche Erfahrungen habt ihr mit institutioneller Kindeswohlgefährdung gemacht?
- Habt ihr schon eine Gefährdungseinschätzung bei institutioneller Kindeswohlgefährdung gemacht?
- Welche Fragen bringt ihr aus euren Erlebnissen mit?

1. Gesetzliche Grundlage (§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII)

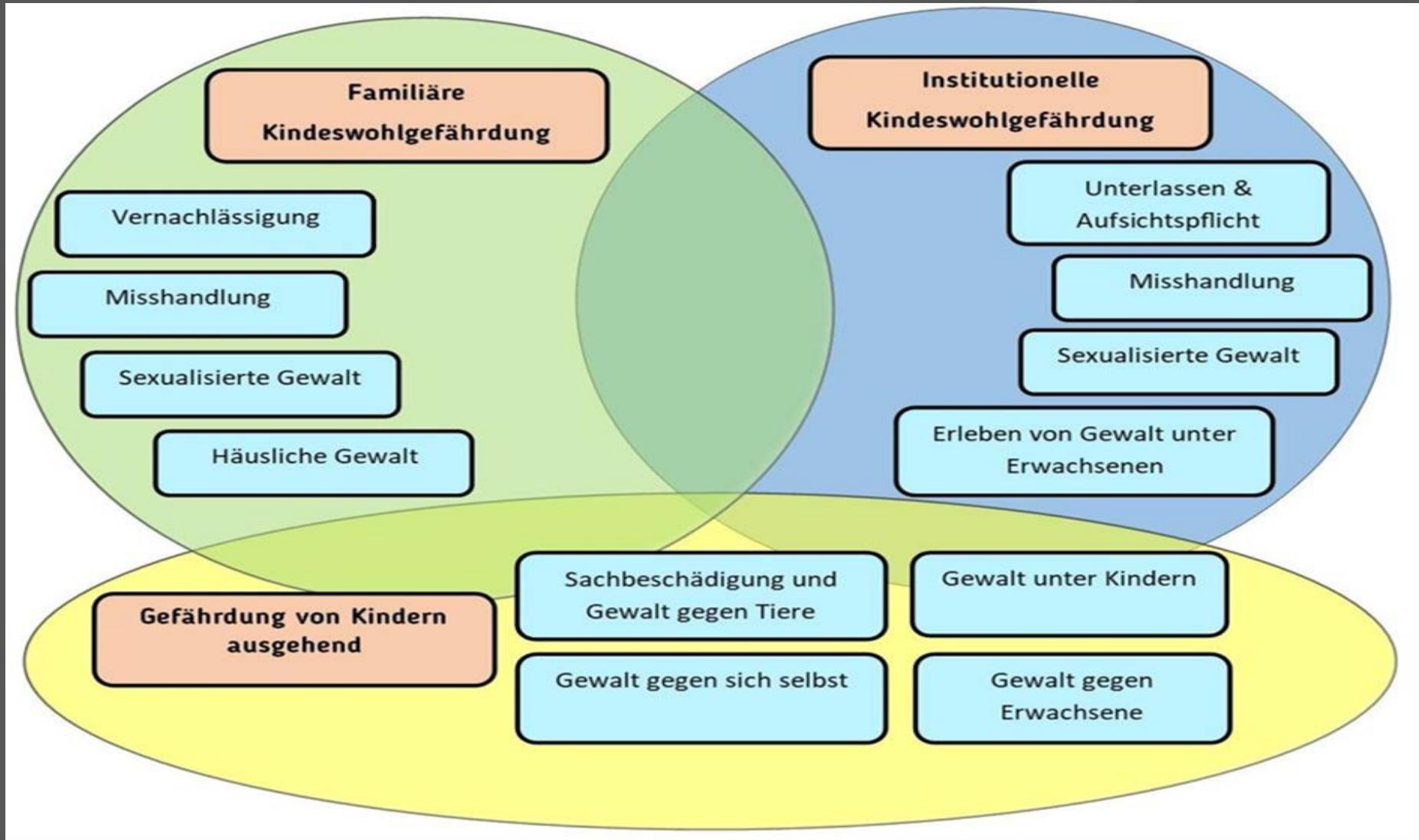
Einrichtungen und Dienste haben unverzüglich zu melden:

Erhebliche Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können, an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Bedeutung im Kontext der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

Die Inobhutnahme dient dem unmittelbaren Schutz des Kindes oder Jugendlichen, wenn eine akute Gefahr für das Wohl besteht.

§ 47 SGB VIII ergänzt diesen Schutzauftrag, indem er sicherstellt, dass Gefährdungen innerhalb von Einrichtungen rechtzeitig erkannt und gemeldet werden.



Typische meldepflichtige Ereignisse:

- Gewalt oder sexualisierte Übergriffe durch Fachkräfte oder Jugendliche
- Strukturelle Mängel (Personalmangel, Aufsichtslücken)
- Wiederholte Krisen, Weglaufen oder Selbstgefährdungen

Handlungsschritte nach § 47 SGB VIII

1. Beobachtung und Dokumentation des Vorfalls
2. Interne Information (Leitung, Träger)
3. Unverzügliche Meldung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
(§ 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2)
4. Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft (Isofa)
5. Koordination mit Jugendamt (§ 42 SGB VIII – Inobhutnahme prüfen)
6. Schutzmaßnahmen (z. B. Herausnahme, Betreuungssicherung)
7. Nachbereitung (Teamreflexion, Supervision, Konzeptanpassung)

Kooperationspartner

- Jugendamt / Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
- Einrichtungsträger und Leitung
- Insoweit erfahrene Fachkraft (Isofa)
- Fachberatung, Supervision, Psychologische Dienste
- Polizei und ggf. Staatsanwaltschaft
- Gesundheitsamt, Schule, Ärztinnen und Ärzte
- ...

Praxisbeispiel zur Kleingruppenarbeit

1. Welche Schritte sind unmittelbar erforderlich?
2. Wer muss wann und wie informiert werden (§ 47 SGB VIII)?
3. Welche Rolle spielen Isofa, Träger und Jugendamt?
4. Welche Maßnahmen sichern das Kindeswohl?
5. Welche Kooperationspartner werden benötigt?

Ergebnisse

- Trägerverantwortung nach **innen** für Einrichtungsbetrieb und Sicherstellung Kindeswohl
- Trägerverantwortung nach **außen** für Kooperationen, Netzwerke und Gremien zur Weiterentwicklung der Angebote vor Ort bzw. in der Region
- Fazit: „Zusammenkommen ist ein Anfang.
Zusammenbleiben ist ein Fortschritt.
Zusammenarbeiten ist ein Erfolg“ Henry Ford

Ergebnisse

- Wichtig ist ein gemeinsames Verständnis als „Verantwortungsgemeinschaft“ zwischen überörtlichen öffentlichen Träger (LJA), örtlichen öffentlichen Träger (JA) und den freien Trägern der Jugendhilfe
- LJA NRW erarbeitet aktuell ein transparentes Verfahren zur anlasslosen örtlichen Prüfung nach § 46 SGB VIII, um die beratenden Funktion und die Qualitätssicherung der Einrichtungen zu Begleiten

Ergebnisse

- der Umgang mit Verdachtsfällen und meldepflichtigen Ereignissen nach § 47 SGB VIII ist insbesondere bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt schwierig, dies bestätigen auch die Vertreter*innen von LJA
- die Anforderungen nach dem KJSG und die Umsetzung aller Aufgaben ist in vielen Regionen auf Grund struktureller Schwierigkeiten bei Jugendämtern und LJA nicht immer sichergestellt; es braucht mehr Beachtung zur Bedeutung des § 47 SGB VIII